

## **Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Kreisarchivs Märkisch-Oderland (Archivsatzung)**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) in Verbindung mit dem § 16 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz-BbgArchivG) vom 07. April 1994 (GVBl. I S. 94) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland am 24.03.1999 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Rechtsstellung**

Der Landkreis Märkisch-Oderland unterhält das Kreisarchiv Märkisch-Oderland (im folgenden Kreisarchiv genannt) als ein öffentliches Archiv. Die Leitung des Kreisarchivs obliegt dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Das Kreisarchiv ist zuständig für das Archivgut des Landkreises Märkisch-Oderland, das Archivgut der Rechts- und Funktionsvorgänger des Landkreises einschließlich der Bestände, die bis 1990 entstanden und übernommen wurden, sowie das Archivgut der kommunalen Eigenbetriebe und Einrichtungen. Das gilt entsprechend für Archivgut, das der Landkreis Märkisch-Oderland aufgrund seiner Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erlangt hat. Das Kreisarchiv ist ebenfalls zuständig für das Archivgut des Landrates, soweit dieses im Rahmen seiner Funktion als allgemeine untere Landesbehörde entstanden ist.
- (2) Das Kreisarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aus den unter § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Stellen zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (3) Das Kreisarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen von Personen, Firmen, Verbänden, Organisationen, politischen Parteien oder Gruppierungen fremdes Archivgut als Depositum übernehmen.
- (4) Das Kreisarchiv hat Archivgut der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Kreisgebietes nach Maßgabe des Brandenburgischen Archivgesetzes zu übernehmen.
- (5) Das Kreisarchiv übernimmt aus den Dezernaten, Ämtern und Sachgebieten des Landkreises Märkisch-Oderland das Zwischenarchivgut.
- (6) Das Kreisarchiv kann die Mitarbeiter in den Archiven der Ämter und Gemeinden des Kreisgebietes bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen.

### **§ 3 Erfassung**

- (1) Die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Kreisarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmen.
- (2) Aus Anlaß der Auflösung kann dem Kreisarchiv auch Archivgut der juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, an denen der Landkreis Märkisch-Oderland beteiligt ist, zur Übernahme angeboten werden.

#### **§ 4 Benutzung**

- (1) Das im Kreisarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann nach Maßgabe des Brandenburgischen Archivgesetzes und der Benutzungsordnung benutzt werden. Als Benutzung des Kreisarchivs gelten schriftliche und mündliche Auskünfte sowie die Einsichtnahme in das Archivgut. Soweit das Archivgut auf Grund seines Alters oder sonstiger Umwelteinflüsse einer schonenden Behandlung bedarf, kann das Recht auf Einsichtnahme in Originalunterlagen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. In diesem Fall werden die Archivalien in Kopie bzw. in Auszügen zur Einsichtnahme vorgelegt oder Auskünfte erteilt.
- (2) Die Benutzung des Kreisarchivs ist in der Regel schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat sich mit dem Benutzungsantrag zu verpflichten, Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte zu beachten. Die mündliche Beantragung ist ausreichend, wenn schutzwürdige Belange Dritter einschließlich der Urheberrechte offensichtlich nicht berührt werden. Die begehrte Benutzung des Kreisarchivs ist thematisch und zeitlich zu begrenzen.
- (3) Die Benutzer werden durch das Archivpersonal archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte, besteht kein Anspruch.
- (4) Die Benutzung des Kreisarchivs wird auf Antrag zugelassen soweit Schutzfristen nach Maßgabe des § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes eingehalten werden.
- (5) Die Benutzung der Bestände des Kreisarchivs regelt die Benutzungsordnung; diese erläßt der Landrat.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs und für die Deponierung von fremdem Archivgut, gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung, werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung des Landkreises Märkisch-Oderland erhoben.
- (2) Die Benutzung des Kreisarchivs ist gebührenfrei, soweit dies wissenschaftlichen oder orts- und heimatkundlichen Zwecken dient und die Benutzung von Schülern, Auszubildenden, Studenten etc., von Mitarbeitern öffentlicher Einrichtungen oder Vereinen bzw. Gesellschaften begehrt wird, für die das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der §§ 51 ff Abgabenordnung anerkannt hat.

#### **§ 6 Haftung**

Der Landkreis haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstiger Auskünfte nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 7 Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherigen Archiv- und Benutzungsordnungen der Kreise Bad Freienwalde, Seelow und Strausberg treten gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt  
Seelow, den 24.03.1999

Reinking  
Landrat

W. Heinze  
Vorsitzender des Kreistages